

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)**

25 (18.6.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523441](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523441)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1861. Dienstag, 18. Juni. №. 23.

## Bekanntmachungen.

1) Es ist bei der Staatsanwaltschaft ein weißes Taschentuch von ziemlich feinem Leinen, gez. <sup>H. F.</sup> <sub>4.</sub> in Plattstich mit gothischen Buchstaben, eingeliefert, dessen unbekannter Eigenthümer sich melden wolle.

Oldenburg, 1861 Juni 6.

Der Staatsanwalt

G. Claussen.

2) Am 27. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst der städtische Plack Nr. 1. an der Chaussee vor dem Haarenthore belegen, mit Ausnahme des davon an die Schulacht vor dem Haarenthore überlassenen Areals von 3 Scheffel Saat, vom 1. Januar 1862 an anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

(1861 Juni 14.)

3) Gefunden. 1 Taschentuch mit alten Gabeln und Lichtscheeren, 1 Mütze, 1 Düte mit Geld, 1 Cigarrenspitze, 1 Schlüssel, 1 Rolle Bindfaden. Auf dem Badeplatze am Delfestrich liegen geblieben: 2 Vorhemde, 2 Handtücher, 1 Taschenkamm, 3 Halstücher, 1 Halsbinde (Schlips).

## Vertheilung der Gemeindelasten betreffend.

Es ist bekanntlich von hiesigen Eingefessenen unlängst eine Beschwerde darüber erhoben und bis an das Großh. Staatsministerium verfolgt worden, daß sie, da die Gemeindeumlagen in der Stadt Oldenburg nach dem Armenbeitrage, nach Vermögen und Einkommen, und in denjenigen Landgemeinden, in denen ihr Grundvermögen liege, nach diesem umgelegt würden, von ihrem auswärts belegenen Grundvermögen zu den Gemeindelasten zweier

Commünen contribuiren müßten\*). Diese Beschwerde und der daran geknüpfte Antrag um eine theilweise Befreiung von der nach dem Fuße des Armenbeitrags hieselbst ausgeschriebenen Gemeindeumlage für die in andern Gemeinden belegenen Grundstücke ist sowohl von der Großh. Regierung, als dem Großh. Staatsministerium als unbegründet verworfen, weil das Besteuerungsrecht einer politischen Gemeinde auf die gesammte Steuerkraft der ihr Angehörigen sich erstreckt und das Gesetz in dieser Beziehung keine Schranke gezogen habe, auch die hier fragliche, seit länger bestehende Vertheilungsweise der gesetzlichen Vorschrift gemäß mit oberlicher Genehmigung eingeführt sei. Es ist indessen bei dieser Gelegenheit bei den Oberbehörden die Frage aufgeworfen, ob nicht zur Verhütung einer solchen Doppelbesteuerung die Gesetzgebung einzuschreiten habe, da der Uebelstand auch durch eine Repartition nach der Classen- und classificirten Einkommensteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Januar d. J. nicht gehoben werde. Dabei hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß es sich zwar nicht empfehlen werde, einen und denselben Umlagefuß für alle Gemeinden anzunehmen, weil dadurch das angemessene Erfassen der concreten Verhältnisse zu sehr beengt werden würde, daß es aber, wie die Gesetzgebung für gewisse Lasten, z. B. die Armenlasten und die Schulbaukosten bereits einen bestimmten Vertheilungsmodus vorgeschrieben habe, noch mehrere andere Gemeindelasten geben werde, die ihrer Natur nach von der Art seien, daß sie von den einzelnen Steuerpflichtigen oder von den einzelnen Steuerobjecten nur in einer Gemeinde gerechter Weise zu tragen seien und für die zur Verhütung einer Doppelbesteuerung ein allgemeiner Repartitionsmodus für alle Gemeinden festgesetzt werden könne. Dahin könnten gerechnet werden die allgemeinen Kosten der Gemeindeverwaltung, die Kosten der Feuerpolizei, der Nachtwache, Erleuchtung &c., und es erscheine unbedenklich, für alle Gemeinden zu bestimmen, daß z. B. die ersteren nach der Classen- und classificirten Einkommensteuer, die Kosten der Nachtwache und Feuerpolizei nach dem Brandcassentaxate oder der neuen Gebäudesteuer u. s. w. anzulegen seien. Die Gesetzgebung würde, indem sie dies sanctionire, nur eine Bahn verfolgen, in die sie bei Bestimmung des allgemeinen Repartitionsmodus für die Armenlast und die Schulbaukosten schon eingelenkt habe. Ehe indessen in der beregten Frage entscheidende Schritte geschehen sind, hat die Großh. Regierung sämtliche Großh. Aemter und die Stadtmagistrate zu Jever und Barel, und schließlich auch den hiesigen Stadtmagistrat zu einer

\*) Dieselbe Beschwerde hat, wie bereits mitgetheilt, zu den Verhandlungen in Betreff Constituirung einer besonderen Schulgemeinde für die Mittel- und Volksschulen in hiesiger Stadt Veranlassung gegeben.

gutachtlichen Erklärung über dieselbe aufgefordert. Der Letztere hat denn nach zuvoriger commissarischer Prüfung der Frage folgende Ansicht gewonnen und in einem desfalls erstatteten Berichte ausgesprochen:

Art. 68 des Staatsgrundgesetzes bestimmt:

„Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig macht.“

In dem Rechte der freien Selbstverwaltung der Gemeinden sei vor allen Dingen und wohl als das wesentlichste das Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindefzwecken begriffen, wie solches in den Artikeln 81 Ziff. 11, 126, 128, 130—134 der Gem.-Ordn. anerkannt werde. Eine Beschränkung dieses Rechts durch ein Gesetz sei nach der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung nur in soweit erlaubt, als der Staatszweck eine solche nothwendig mache. Die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung müsse da anerkannt werden, wo dieselbe eine Doppelbesteuerung eines Steuerpflichtigen in verschiedenen Gemeinden zu demselben Gemeindefzwecke zu verhüten bestimmt sei, die Beschränkung dürfe aber auch da nicht weiter gehen, als zur Erreichung jenes Zwecks erheischt werde. Eine Beschränkung aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen erscheine unzulässig. Um eine Doppelbesteuerung zu verhüten, werde es genügen, wenn die verschiedenen Arten der Gemeindelasten je nach ihrer besonderen Beschaffenheit in persönliche und dingliche Lasten gesondert und diejenigen Lasten, welche als gemischter Art (theils persönlich, theils dinglich) zu bezeichnen sein möchten, dennoch der einen oder der anderen jener beiden Kategorieen zugezählt würden. Bei den persönlichen Gemeindesteuern scheine es gerechtfertigt, die gesammte Steuerkraft des Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen, mithin auch das außerhalb der Gemeinde belegene Vermögen mit zu besteuern, bei den Gemeindesteuern dinglicher Natur scheine es dagegen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung geboten, die Besteuerung auf das innerhalb der Gemeinde belegene Realvermögen zu beschränken. Auf diese Sonderung der Gemeindelasten in persönliche und dingliche werde aber auch die Befugniß des Staats, mittelst eines Gesetzes in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen, zu beschränken, den Gemeinden also das Recht ungeschmälert zu erhalten sein, zu bestimmen, wie die einzelnen Lasten innerhalb der angegebenen Grenzen zu vertheilen seien.

Nach dieser Auffassung hat denn der Magistrat die einzelnen in der Stadtgemeinde Oldenburg in Frage kommenden Gemeindelasten geprüft. Seiner Ansicht nach sind zu rechnen

A. zu den persönlichen Gemeindelaſten:

1) die allgemeinen Koſten der Gemeindeverwaltung (Gehalte, Geſchäftskoſten, Geſchäftslocale ꝛc.) einschließlich der Koſten der Polizeiverwaltung im Allgemeinen.

2) Penſionen.

3) die Koſten der Straßenbeleuchtung.

4) die Koſten der Verpflegung einquartierter Truppen, für welche nach Anſicht des Magiſtrats dem Quartiergeber angemessener Erſatz gegeben werden muß, während er das Geben des Quartiers als eine nach dem Maße der vorhandenen Wohnräume ſich beſtimmende, den zeitigen Inhaber derſelben treffende dingliche Laſt anſieht.

5) Alle ſonſtige Gemeindelaſten, welche nicht ausdrücklich für dingliche erklärt werden.

Von dieſen als perſönliche umzulegenden Steuern ſind nach Anſicht des Magiſtrats die aus dem Gemeindevermögen oder aus andern Quellen fließenden Einnahmen, inſoweit ſie nicht zu beſondern Zwecken beſtimmt ſind, in Abzug zu bringen und wäre der übrig bleibende Theil als perſönliche Steuer umzulegen.

B. zu den dinglichen Gemeindelaſten:

1) die Koſten der Straßen, Wege, Brücken und Höhlen.

2) die Koſten der Ab- und Zuwässerungsanſtalten, einschließlich der öffentlichen Brunnen.

3) die Koſten der Nachtwache.

4) die Koſten der Feuerpolizei

Ziff. 3 u. 4 als vorwiegend real.

5) die Laſt der Einquartierung, ſo weit ſie das Quartier betreffen.

6) die Schullaaſten, ſoweit ſie durch das Geſetz vom 22. April 1858 für dingliche erklärt worden ſind.

 Für das mit dem 1. Juli 1861 beginnende neue Quartal werden Beſtellungen auf das Gemeinde-Blatt ſofort erbeten, damit in der Zuſendung keine Störung eintritt. Pränumera-tionspreis pro Quartal  $3\frac{3}{4}$  Groſch. (9 Grote); mit Poſtaufschlag 5 Groſchen.

Gerhard Stalling.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.